

# **Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Verkäufe von Holz „auf-dem-Stock“ des Forstbetriebes Christinenhof – Ausschreibungsversion – (gültig ab 01.10.2005)**

## **1. Verkaufsgegenstand**

### **1.1 Rundholzsorten**

Verkaufssorten sind die im Vertrag näher bezeichneten Holzsorten, welche im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierleiter ausgehalten werden. Sie werden aus den schlagweise gekennzeichneten, zu entnehmenden Stämmen gebildet.

### **1.2 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Verkäufe nach diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ist frei Stock. Das heißt Einschlag und Aufarbeitung des Holzes, Rücken zum LKW-fähigen Weg und Transport zum Werk sind vom Käufer zu bewerkstelligen.

### **1.3 Verkaufsmaßermittlung**

Das Verkaufsmaß ist, falls nicht anders im Vertrag vereinbart, der Festgehalt (fm/rm) des Holzes an der Waldstrasse bzw. das vor der Weiterverarbeitung im Werk ermittelte Maß (Werksmaß).

### **1.4 Gewährleistung**

Der Kauf erfolgt „wie besichtigt“. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für Qualität oder Mängel des verkauften Holzes oder für Schätzfehler bei der Ermittlung des Volumens der gekennzeichneten, stehenden Vollbäume in den Angebotsunterlagen. Der Verkäufer leistet nur Gewähr für zugesicherte, besondere Eigenschaften. Ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, soweit nicht der Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat. Mängelfolgeschäden werden nicht ersetzt. Der Verkäufer hat eine Hinweispflicht auf ihm bekannte nicht offensichtliche Mängel wie zum Beispiel Splitter. Der Verkäufer kann wegen eines Mangels, den er zu vertreten hat, Ersatz liefern. Der Käufer kann anstelle der Ersatzlieferung Wandlung oder Minderung verlangen. Etwaige Rückvergütungsbeträge werden nicht verzinst. Eine Vergütung des zwischenzeitlich erfolgten Holzzuwachses entfällt.

## **2. Verkaufsverfahren**

Der Verkauf erfolgt in Form einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung bzw. als Einzelvergabe.

### **2.1 Gebotsabgabe**

Gebote sind in € pro ausgeschriebene Einheit abzugeben.

#### **2.1 Zulässigkeit/Ausschluss von Geboten**

Bedingte Gebote, gemeinschaftliche Gebote oder Nebenangebote bleiben unberücksichtigt.

#### **2.2 Zulassung/Ausschluss von Käufern**

Gebote von Käufern, denen Verstöße gegen die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Verkäufe von Holz „Auf-dem-Stock“ nachgewiesen wurden oder die mit Zahlungen für Holzkäufe oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Forstbetrieb Christinenhof in Verzug sind, können ausgeschlossen werden. Bieter, deren Zahlungsfähigkeit berechtigt bezweifelt wird, können ebenfalls nicht zugelassen werden.

Die „Anforderungen an die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Holzernte und -abfuhr (Anhang 1) müssen eingehalten werden.

#### **2.3 Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag wird in der Regel unmittelbar, spätestens jedoch eine Woche nach Öffnung und Prüfung aller Gebote erteilt. Bei identischen Geboten entscheidet das Los über den Zuschlag. Der Zuschlag kann verweigert wer-

den, wenn ein Angebot den kalkulierten Mindesterlös nicht erreicht.

### **2.4 Gefahrenübergang**

Mit der Erteilung des Zuschlags geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Holzes auf den Käufer über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller Nebenkosten behält sich der Verkäufer das Eigentum an dem verkauften Holz vor.

### **2.5 Abschluss des Kaufvertrages**

Der Kaufvertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande.

### **2.6 Abtretung oder Weiterverkauf**

Ein Weiterverkauf des stehenden Holzes ist nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich.

## **3. Zahlung des Kaufpreises**

Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall wird der Kaufpreis einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit der Zustellung der Rechnung fällig. Der Betrag ist dann innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in € zu leisten. Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei der Überweisung und Einzahlung der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers, bei sonstigen Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei dem Verkäufer.

### **3.1 Absicherung**

Zur Absicherung der nach Zahlung des Kaufpreises verbleibenden Ansprüche des Verkäufers aus dem Anfall und der Aufarbeitung von Kalamitätsholz oder aufgrund von Schadenersatzforderungen kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, 30 % des voraussichtlichen Holzkaufgeldes anzuzahlen oder eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 30 % des voraussichtlichen Holzkaufgeldes unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu stellen. Die Laufzeit der Bürgschaft muss, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden, mindestens 12 Monate, gerechnet vom Datum der Zuschlagserteilung an, betragen.

### **3.2 Skonto**

Bei Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung werden 2 % Skonto gewährt.

### **3.3 Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer für Holzverkäufe ist zusätzlich zum Holzpreis frei Stock zu zahlen.

### **3.4 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises ungeachtet des Rückgriffs auf die Bankbürgschaft ab dem auf der Rechnung genannten Zahlungsdatum folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unbenommen.

## **4. Durchführung der Holzernte**

Nebenabreden über zusätzlich zu erbringende Leistungen des Käufers im Rahmen der Holzernte und -abfuhr sind nicht zulässig.

### **4.1 Zustandsfeststellung / Beginn der Holzerntemaßnahmen / Fristen**

Mit dem Holzeinschlag darf begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erteilung des Zuschlages

- Zahlung der 30%igen Sicherungsleistung oder Vorlage der Bankbürgschaft gem. 3.1
- Abschluss der Zustandsfeststellung.

#### 4.1.1 Zustandsfeststellung

Die Zustandsfeststellung durch Käufer und Verkäufer, bzw. deren Beauftragte, erfolgt spätestens eine Woche vor Beginn der Holzerntearbeiten. Der Käufer hat nach schriftlicher Mitteilung durch ihn innerhalb von 2 Wochen einen Anspruch auf Durchführung der Zustandsfeststellung. Sie beinhaltet eine genaue Einweisung in die örtlichen Verhältnisse (insbesondere Rückegassen, Maschinen-, Fahrwege und Holzlagerplätze) und die gemeinsame Dokumentation vorhandener Schäden an Boden und Bestand. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Der Käufer erkennt mit dem vorzeitigen Beginn der Arbeiten alle bestehenden Schadenersatzansprüche des Verkäufers für Schäden an Boden, verbleibendem Bestand, Waldvegetation, Waldwegen und Holzlagerplätzen an.

#### 4.1.2 Beginn der Holzerntemaßnahmen

Der Käufer informiert den zuständigen Bewirtschafter des Forstbetriebes Christinenhof mindestens drei Arbeitstage vorher über den Beginn der Holzerntemaßnahmen.

#### 4.1.3 Fristen

Sind für den Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen, sind folgende Fristen zu beachten:

Der Einschlag des gekauften Holzes muss spätestens 6 Monate, die Abfuhr spätestens 9 Monate nach der Zuschlagserteilung erfolgt sein.

#### 4.1.4 Überschreitung der Fristen

Bei Überschreiten der unter Ziffer 4.1.3 genannten Fristen werden folgende Kosten fällig: Fristüberschreitung bei Einschlag und Abfuhr gem. 4.1.3 5 % des Kaufpreises je Verkaufslot für jedes angefangene Quartal.

#### 4.1.5 Schlussabnahme

Nach Abschluss der Holzerntemaßnahmen findet auf Antrag des Käufers oder des Verkäufers eine Schlussabnahme statt. An der Schlussabnahme nehmen Käufer und Verkäufer bzw. deren Beauftragte teil. Der Verkäufer erstellt ein Abnahmeprotokoll, das vom Käufer gegenzuzeichnen ist. Falls die Schlussabnahme nicht 15 Arbeitstage nach Beantragung durch den Käufer oder Verkäufer erfolgt, gilt die Maßnahme als beanstandungsfrei abgenommen.

#### 4.2 Hinweise für die Durchführung von Holzernte und -abfuhr

Der Käufer verpflichtet sich zur Durchführung von Holzernte und -abfuhr nach den Regeln einer ordnungsgemäßen forstlichen Praxis.

#### 4.2.1 Einzuschlagendes Holz

Der Käufer ist verpflichtet, alle vom Verkäufer oder dessen Beauftragten gekennzeichneten Bäume einzuschlagen, i. d. R. mindestens bis zur Derbholzgrenze aufzuarbeiten, zu rücken und abzufahren. Ein abweichender Mindestzopf für die Aufarbeitung ist in der Losbeschreibung anzugeben.

#### 4.2.2 Vorsichtsmaßnahmen bei der Holzwerbung

Die Holzerntemaßnahmen sind unter Einhaltung der Regeln einer ordnungsgemäßen forstlicher Praxis so durchzuführen, dass Schäden an Boden, Waldvegetation und verbleibendem Bestand im Rahmen des Standes der Technik und der genannten Regeln vermieden werden. Durch unsachgemäßes Vorgehen entstandene Schäden sind vor der Schlussabnahme zu beseitigen. Nichtbeachtung führt zu Schadenersatzansprüchen.

#### 4.2.3 Nutzung des Wegenetzes

Der Käufer muss die Holzerntemaßnahmen, vorbehaltlich der Unfallverhütungsvorschriften, so durchführen, dass das Wegenetz grundsätzlich jederzeit von Fahrzeugen benutzt werden kann. Beim Rücken dürfen die Bäume, bei Unterbrechung der Arbeit, auf keinen Fall quer über Forstwegen liegengelassen werden. Die Stämme müssen nach dem Rücken fortlaufend so gepoltet werden, dass sie die Durchfahrt der Fahrzeuge bei einer der Situation angepassten Fahrweise, nicht behindern. Eine Lagerung von Stämmen in Gräben ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. Beschädigungen an Wegen, die über die Abnutzung im sachgemäßen Gebrauch hinausgehen, sind vor der Schlussabnahme zu beseitigen.

Der Käufer oder seine Beauftragten benutzen die Forstwirtschafts- und Rückewege sowie die Holzlagerplätze auf eigene Gefahr. Gleiches gilt für die aufgesuchten Waldbestände. Der Verkäufer haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und stete Benutzbarkeit der Wege. Sofern für die Abfuhr des Holzes Entgelte für die Wegenutzung an Dritte abzuführen sind, trägt diese der Käufer.

#### 4.3 Schadenersatz

##### 4.3.1 Allgemeines

Der Käufer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die dem Verkäufer durch ihn, seine Bediensteten oder seine Beauftragten entstehen. Eine Berufung auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

##### 4.3.2 Schäden an Boden und Bestand

Entstehen durch schuldhaftes Handeln bei Holzernte und -abfuhr Schäden an Boden, verbleibendem Bestand oder Wegen, sind diese durch den Käufer zu beseitigen oder zu ersetzen. Zur Klärung, ob tatsächlich Schäden entstanden sind, ist im Zweifel ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen einzuholen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Käufer wenn eine schuldhafte Schadensverursachung des Käufers durch den Gutachter festgestellt wird. Soweit die besonderen Bedingungen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gelten als schadenersatzpflichtige Schäden durch Holzeinschlag und Rücken insbesondere:

- a) die durch Fällen, Rücken, Abfahren oder Verladen an Stämmen, Wurzelanläufen oder Wurzeln entstandenen Rindenschäden von mehr als 10 cm<sup>2</sup> Größe an mehr als 5 % des verbleibenden Bestandes bzw. mehr als 1% der gekennzeichneten oder geasteten Z-Bäume
- b) jede nicht vorher mit dem Verkäufer vereinbarte Abweichung der eingesetzten Rückefahrzeuge von den ausgewiesenen Rückegassen
- c) zum Zeitpunkt der Schlussabnahme nicht instandgesetzte Wegschäden in Zusammenhang mit der Holzernte und -abfuhr
- d) extreme Gleisbildung auf Rückegassen, die deren zukünftige Befahrbarkeit mit Forstmaschinen einschränken

##### 4.3.3 Schadensbeseitigung / Schadenersatz

Entstandene schuldhaftige Schäden sind durch den Käufer innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen oder zu ersetzen. Kommt eine Einigung über die Schadensbeseitigung, bzw. über die Höhe des Schadenersatzes nicht zustande erfolgt die Ermittlung der Höhe des Schadenersatzes durch einen einvernehmlich benannten, öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen. Dieser wird dem Käufer ein-

schließlich aller mit dem Schadenfall verbundener Nebenkosten in Rechnung gestellt.

#### 4.3.4 Absicherung der Schadenersatzansprüche

Für die Schadensbehebung wird bei Bedarf die Sicherungsleistung bzw. die Bankbürgschaft in Anspruch genommen.

#### **5. Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Regelungen dieser AVZB ungültig sein bzw. werden, behalten die übrigen Regelungen ihre vollständige Gültigkeit. Alle in Verbindung mit der AVZB zu treffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## **Anhang 1**

### **Anforderungen an die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Holzernte und -abfuhr**

#### **1. Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Käufers**

1.1 Dem Käufer ist bekannt, dass er für die Erfüllung aller sich für ihn ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (insbesondere versicherungs-, steuer-, arbeitsschutz-, gewerbe- und ausländerrechtliche Verpflichtungen) selbst verantwortlich ist.

Er erklärt mit Abschluss dieses Vertrages verbindlich, dass er in Bezug auf sein Unternehmen und für alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte insbesondere folgenden gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist:

- Steuern, auch soweit sie nicht vom Finanzamt festgesetzt werden, wie z.B. Gewerbesteuern
- Anmeldung und Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft und dass
- die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte, soweit erforderlich, im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.

Der Käufer erklärt ferner, dass er den eingesetzten Arbeitskräften Lohn mindestens in einer Höhe zahlt, die den Anforderungen der Arbeitsverwaltung bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer für vergleichbare Arbeiten entspricht.

#### **2. Pflichten des Käufers**

2.1 Der Käufer verpflichtet sich, für die Durchführung der Holzerntearbeiten geeignete Arbeitskräfte und Maschinen im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gemäß Nr. 1.1 und der geltenden nationalen und EU-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) einzusetzen.

Das gilt auch, wenn er sich zur Erfüllung des Auftrages eines Subunternehmers oder eines sonstigen Gehilfen bedient. Die Arbeitskräfte müssen über die für die Ausführung der notwendigen Arbeiten beruflich erforderliche Sachkunde und/oder Qualifikation eines Waldarbeiters verfügen.

Für die Ausführung von gefährlichen Arbeiten im Sinne der UVV (z.B. motormaschinellen Holzerntearbeiten) gilt diese als erbracht, wenn die Arbeitskräfte den Nachweis einer deutschen Forstwirtpflichtprüfung oder einer vergleichbaren ausländischen Prüfung erbringen. Die Qualifikation gilt ebenfalls als erbracht, wenn langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen ist.

Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Arbeitskräfte jederzeit gegenüber den Bediensteten oder Beauftragten des Verkäufers durch Personal- und Sozialversicherungsausweis legitimieren können. Sofern es sich bei den Arbeitskräften nicht um EU-Bürger handelt, haben diese zusätzlich eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen. Ein Austausch der Arbeitskräfte ist dem Verkäufer anzuzeigen.

2.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen

- eine Namensliste mit den Lichtbildern der Arbeitskräfte auszuhändigen, die für die Ausführung von gefährlichen Arbeiten im Sinne der UVV eingesetzt werden sollen, soweit sie dem Verkäufer nicht von Person bekannt sind
- die Bescheinigungen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Nr.1.1 vorzulegen hinsichtlich der
  - o Steuern,
  - o Anmeldung und Beiträge zur Sozialversicherung
  - o Beiträge zur Berufsgenossenschaft und
  - o gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse.

In jedem Fall hat er den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen. Vor jeder Aufnahme von gefährlichen Arbeiten i.S. der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist die Arbeitsstelle gegen das Betreten durch Dritte mindestens mit Hinweisschildern und Trassierbändern in geeigneter Weise abzusichern.

2.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Holzernte unter Einhaltung der Forst-, Jagd-, Naturschutz- und sonstiger Gesetze, die dem Schutz des Waldes und seiner Einrichtungen dienen, sach- und fachgerecht durchzuführen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Arbeiten nur mit Zustimmung des Verkäufers durchgeführt werden. Die Einhaltung der PEFC-Richtlinien, welche dem Käufer bekannt sind, wird garantiert.

2.4 Dem Verkäufer ist ein eingetretener Unfall oder Schaden an einem Objekt unverzüglich mitzuteilen.